

FÖRDERVEREIN

Heideschwimmbad Höfer e. V.

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Heideschwimmbad Höfer e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 29361 Höfer.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen:

- a.) die Erhaltung des Heideschwimmbades Höfer zu fördern,
- b.) Geld und Sachmittel für die Verbesserung der Ausstattung des Heideschwimmbades zu beschaffen,
- c.) für die Nutzung des Heideschwimmbades zu werben,
- d.) Eigeninitiative zu entwickeln.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 (Beiträge)

1. Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge als Einzelbeiträge. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitragszahlungen sollen jährlich bis zum 01.04. des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das aktive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 16 Jahren, das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a.) durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
- b.) durch Ableben
- c.) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbetrages in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 (Der Vorstand)

- a) Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlichen Mitgliedern:
 1. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenführer oder der Kassenführerin,
 4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.
- c) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 1. Vertretung des Vereins nach außen
 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
 5. Ausschluss von Mitgliedern (§ 8)
- d) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein.
- e) Der Vorstand kann innerhalb eines Jahres über das Vereinsvermögen ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung für satzungsmäßige Zwecke verfügen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eschede (derzeit Eschenblatt) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d.) Bericht des Kassenführers oder der Kassenführerin
- e.) Bericht der Kassenprüfer
- f.) Entlastung des Vorstandes

- g.) Neuwahl des Vorstandes
- h.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- i.) Anträge
- j.) Anfragen und Anregungen

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Diese Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 12 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 (Kassenprüfer oder Kassenprüferin)

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 (Auflösung)

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließenden Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Jugendarbeit des TUS Höfer e. V. und des Schützenvereins Höfer von 1912 e. V.

§ 15 (Abstimmung)

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist Höfer, Gerichtsstand ist Celle.

§ 17 (Beurkundung der Beschlüsse)

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen.

Ich stimme dem Beschluss zur Genehmigung der vorliegenden Satzung zu:

Höfer, den TT.MM.JJJJ